



Rentenversicherungspflicht für Selbstständige

Zum Glück gezwungen?



Derzeit wird intensiv über den Gesetzentwurf von Ministerin von der Leyen diskutiert, nach dem ab 2013 alle Freiberufler und Selbstständigen zur Sicherung ihrer Altersbezüge dazu verpflichtet werden sollen, in die gesetzliche oder eine private Rentenversicherung einzuzahlen. Doch während die Versicherungsvertriebe schon mit den Hufen scharren, bleibt zunächst in Ruhe abzuwarten, wie der endgültige Gesetzestext ausfallen wird.

Bislang war es ein weit verbreitetes Problem unter Selbstständigen, dass auf Rücklagen für das eigene Alter nicht ausreichend geachtet wurde. Das Problem umfassender Altersarmut wird immer größer. Manche Berufsgruppen sind daher schon seit Jahren Pflichtmitglied der gesetzlichen Rentenversicherung; so müssen zum Beispiel viele selbstständige Handwerker mindestens 18 Jahre lang einzahlen. In anderen Bereichen gibt es berufsbezogene Versorgungswerke, etwa für Anwälte und Architekten.

Ab 2013 sollen nun alle Selbstständigen verpflichtet werden, eine Altersvorsorge zu betreiben. Dabei sind als Entwurf monatliche Beiträge von 300 bis 400 Euro genannt. Auch Deckungserweiterungen wie Berufsunfähigkeitsversicherungen sind vorgesehen. Geeignete Produkte sollen ausschließlich Rentenzahlung im Alter vorsehen, dürfen nicht vererbbar und nicht beleihbar sein.

Inzwischen haben sich bereits einige Initiativen gegen dieses Gesetz gebildet. Die Höhe des Mindestbeitrags sorgt für Befürchtungen, dass sich viele Selbstständige und Freiberufler diese Absicherung nicht leisten können und somit ihre Existenz gefährdet ist. Auch die inhaltliche Ausgestaltung soll nachverhandelt werden. Wie die Versicherungspflicht genau aussehen wird, steht also noch nicht fest.

Wenn Sie davon betroffen sind, raten wir trotzdem zu Ruhe und Geduld. Ignorieren Sie Werbeversuche der Versicherungsvertriebe, bis das Gesetz endgültig verabschiedet ist. Ihr Fairsicherungsbüro hilft Ihnen beim Finden einer passenden Lösung. Neuerungen fließen in unsere Beratungsgespräche ein. Bitte setzen Sie sich frühzeitig mit uns in Verbindung.

Carsten Rehr

Fairsicherungsbüro

Unabhängige Finanzberatung
und Versicherungsvermittlung GmbH

Wilhelmstraße 7
53111 Bonn

Tel. 02 28 / 22 55 33
Fax 02 28 / 21 88 21
info@fairbuero.de
www.fairbuero.de

HRB 33300 Amtsgericht Köln
Geschäftsführung: Carolin Brockmann, Hans Anton Schmidt

Redaktion: Verbund der Fairsicherungsläden eG®
C. Brockmann, F. Janner, C. Rehr, P. Sollmann, W. Bergfeld
Satz: a+design, A. Solenski, Hagen
© Bilder: 123RFStockFoto: S.1: franckito; S.2: pressmaster;
S.3: foto_fritz; S.4: istockphoto: Mutlu Kurtbas
Druck: Ökoprint/Cartell, Chemnitz auf 100% Recycling-Offset

Kennen Sie Ihre Verantwortung für berufliche Geräte?

Denkt man an seine Schulzeit, erinnern sich viele noch, wie die Lehrer mit einem dicken Schlüsselbund unterwegs waren: Jede Tür hatte einen eigenen Schlüssel. Heute gibt es Code-Cards oder Zentralschlüssel. Gehen diese allerdings verloren, wird es für den Besitzer richtig teuer; der Austausch von groß angelegten Schließsystemen kann schnell in die Tausende Euro gehen. Daher bieten viele Versicherer in ihren Privathaftpflichttarifen Bausteine an, bei denen der Verlust beruflicher Schlüssel mitversichert ist.

Neben Schlüsseln ist auch auf sonstige Arbeitsgeräte und -materialien zu achten, die der Arbeitgeber zur Verfügung stellt. Häufig reicht die private Haftpflicht- oder auch Hausratversicherung nicht aus, wenn einem Diensthandy oder Dienstlaptop abhanden kommen oder man diese beschädigt. Berufliche Belange sind in vielen Tarifen ausgeschlossen oder nur unzureichend berücksichtigt. Spätestens im Schadensfall kommt es dann zum bösen Erwachen.

Wenn Sie also von Ihrem Arbeitgeber Arbeitsgeräte überlassen bekommen, sollten Sie zwei Dinge genauestens prüfen: zum einen die Überlassungsvereinbarung mit Ihrem Arbeitgeber – kann er bei Beschädigung oder Verlust Regressansprüche gegen Sie geltend machen oder hat er möglicherweise eine eigene Versicherung für diese Fälle abgeschlossen? Zu einem kleinen Teil können manchmal Ihre privaten Verträge einen gewissen Schutz bieten. Dabei helfen Ihre Ansprechpartner im Fairsicherungsbüro Ihnen gerne weiter.

Carsten Rehr

Kinderinvaliditätsversicherung

Wenn die Unfallversicherung auch bei Krankheit hilft

Etwa 16 Millionen Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre leben in Deutschland. Davon leiden etwa 162.000 an einer schweren Behinderung. Ein Drittel der Kinder wurde bereits mit der Behinderung geboren, bei mehr als der Hälfte ist die Behinderung jedoch Folge einer Erkrankung im Kindesalter.



Im Unterschied zur reinen Unfallversicherung sichert die Kinderinvaliditätsversicherung die finanziellen Folgen auch dann ab, wenn eine schwere Krankheit zu einer dauerhaften Beeinträchtigung führt. Die Leistungskomponenten werden in folgende Absicherungsbereiche eingeteilt: Organschäden, Verlust von Grundfähigkeiten, Pflegebedürftigkeit und Unfallinvalidität. Im Leistungsfall wird die Rente bei den meisten Produkten lebenslang gezahlt.

Der Abschluss einer Kinderinvaliditätsversicherung kann frühestens ab dem 6. Lebensmonat bzw. je nach Anbieter erst ab dem ersten Lebensjahr erfolgen. Bei Antragstellung werden Fragen zur Gesundheit gestellt, die über das Zustandekommen des Vertrages entscheiden.

Bei Abschluss des Vertrages ist zu prüfen, ob die Volljährigkeitsklausel enthalten ist: Wird das Kind volljährig, verlängert sich der Vertrag dann ohne weitere Gesundheitsprüfung. Andernfalls kann eine bis dahin erworbene Erkrankung die Fortführung des Versicherungsschutzes vereiteln. Prüfen Sie daher vor allem die Versicherungsbedingungen und verlassen Sie sich nicht darauf, wenn ein Produkt einen kinderfreundlichen Namen hat. Ihr Fairsicherungsbüro zeigt Ihnen, worauf es beim Kinderschutz wirklich ankommt.

ORGANSCHÄDEN

Ein Kind leidet seit mehreren Jahren an Heuschnupfen und wird nicht mit den entsprechenden Medikamenten behandelt. Die Eltern werten die allergische Reaktion als harmlos. Durch die unterlassene Behandlung erkrankt das Kind an schwerem chronischem Asthma, wodurch die Lungenfunktion erheblich reduziert wird.

VERLUST VON GRUNDFÄHIGKEITEN

Das Kind erkrankt an einer Gürtelrose. Der Virus kann eine Nervenentzündung des Innenohrs verursachen, was von einer Verschlechterung des Hörvermögens bis zu Taubheit führen kann.

RENTENLEISTUNG DURCH PFLEGEBEDÜRFTIGKEIT

Durch eine Lebensmittelvergiftung, die im weiteren Verlauf eine schwere psychische Schädigung hervorruft, muss das Kind täglich betreut werden und fällt in Pflegestufe I.

INVALIDITÄT DURCH UNFALL

Beim Fahrradfahren stürzt das Kind unglücklich. Es wird ein komplizierter Bruch im Knie diagnostiziert, der nicht vollständig ausheilt. Das Knie bleibt funktionsunfähig.

Carsten Rehr / Florian Janner

Was bedeutet »Unisex«?

Gleiches Recht für alle

Niemand darf wegen seines Geschlechts diskriminiert werden, heißt es so schön.

Also müssen Männer und Frauen nach einem Urteilsspruch des EuGH (Rechtssache C-236/09) auch gleich behandelt werden, wenn es um Versicherungen geht.

Damit wurde die bisherige Gleichbehandlungsrichtlinie der EU (Richtlinie 2004/113/EG) gekippt, die die heute praktizierten Ausnahmen in der Kalkulation der Versicherungsbeiträge zuließ. Diese Umstellung wird eine Reihe von Auswirkungen haben. Betroffen sind in erster Linie Renten- und Krankenversicherungen, aber auch alle anderen Versicherungsformen, bei denen Versicherer zwischen Frauen und Männern unterschiedliche Risiken ausgemacht haben – sei es bei der Lebensdauer (Renten), den medizinischen Risiken (Krankenversicherung, Berufsunfähigkeit, Pflege) oder anderen statistisch ermittelten Risiken (Kfz). Pünktlich ab 21. Dezember 2012 dürfen in Europa keine unterscheidenden Tarife mehr angeboten werden, es gibt dann nur noch Unisex-Tarife. Ausnahmen sind in Grenzen zwar noch möglich, etwa bei der betrieblichen Altersvorsorge, werden aber nach und nach abgelöst. Allerdings gelten die Änderungen nur für Neuverträge, alte Verträge können bleiben, wie sie sind!

Was bedeutet das nun in der Praxis?

Sollten alle Männer noch schnell eine Rentenversicherung abschließen, Frauen mit einer Berufsunfähigkeitsversicherung noch warten oder schnell mit dem Auto in einen Frauentarif schlüpfen?

Wie so oft gilt auch hier: Ruhe bewahren und sehen, wie die Auswirkungen wirklich sind, dann erst handeln.

Übereilte Abschlüsse haben noch nie etwas gebracht. Hier einige Beispiele dafür, was uns in etwa erwartet: Was für die private Rentenversicherung gilt, gilt auch für Riester- und Basisrente.



BEISPIEL: Rentenversicherung für eine 42-jährige Person; der Vertrag soll bis zum 67. Lebensjahr reichen und monatlich mit 100 Euro ausgestattet werden.

Beim herkömmlichen Tarif einer klassischen Rentenversicherung würde die garantierte Rente für eine Frau schließlich bei etwa 104 Euro liegen, während ein Mann gut 111 Euro erwarten könnte. Bei einem Unisex-Tarif würde sich für eine Frau nicht viel ändern, sie könnte mit 105 Euro rechnen. Ein Mann würde sich mit demselben Betrag begnügen müssen.

Bei einer Berufsunfähigkeitsversicherung mit Versicherten-Rente von 1000 Euro und einer Laufzeit von 32 Jahren würde eine 35-jährige Frau eine Beitragsersparnis von vielleicht 7 % erzielen können, ein Mann hingegen muss dann gute 8 % mehr einzahlen – bei derselben Berufsgruppe, versteht sich.

Noch deutlicher werden die Unterschiede, wenn man die Pflegerenten betrachtet: Männer, die jetzt 45 sind, müssen mit einem Mehrbeitrag von rund 30 % rechnen, Frauen dürfen auf eine Ersparnis von gut 10 % hoffen.

Bei der Risikolebensversicherung verkehrt sich das Verhältnis, denn Frauen konnten bisher denselben Versicherungsschutz deutlich billiger bekommen. Hier müssen sie mit einem Plus von 30 % rechnen, Männer hingegen dürfen sich über ein Minus von 10 % freuen.

Die Beitragssteigerungen sind jedoch von Versicherer zu Versicherer unterschiedlich. Fest steht, dass es für Männer im Schnitt teurer wird. Ob Frauen dann wirklich sparen können, ist eher fraglich, und bei einigen Gesellschaften wird es so sein, dass es für alle teurer wird.

Peter Sollmann

Erkennen, Heilen und Vorbeugen – »Fitness« für den Riester-Vertrag

Nährwerte, Vitamine und Mineralstoffe in Form von staatlichen Zulagen, Eigenbeiträgen und Steuervorteilen spielen eine wichtige Rolle für einen »gesunden«, erfolgreichen Riestervertrag. Werden diese Grundstoffe nicht in der richtigen Dosierung regelmäßig angewendet, »krank« der Vertrag und es besteht das Risiko, dass der Staat die Zulagen und Steuervorteile zurückfordern kann.

Das kann passieren, wenn sich die persönliche Lebenssituation ändert und der Riester-Sparer die Versicherungsgesellschaft bzw. die Investmentgesellschaft darüber nicht informiert. Derzeit fordert die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) deshalb von 1,5 Millionen Riester-Sparern rund eine halbe Milliarde Euro an Zulagen zurück.

Das Risiko liegt im Dauerzulagenantrag, den Riester-Sparer ihrer Versicherung bzw. ihrem Investmenthaus erteilt haben. Diese beantragen damit Jahr für Jahr die Zulagen bei der staatlichen Zulagenstelle. Da der Versicherte sich nicht mehr darum kümmern muss, vergisst er es auch schon einmal, Versicherungsgesellschaft oder Investmenthaus über eine Änderung seiner individuellen Lebenssituation zu informieren. Insbesondere folgende Änderungen können zum rückwirkenden Wegfall der Riester-Vergünstigungen führen:



FÄLLE MIT AUSWIRKUNGEN AUF DIE RIESTER-VERGÜNSTIGUNGEN

SELBSTSTÄNDIGKEIT

Macht sich ein rentenversicherungspflichtiger Riester-Sparer (Angestellter) selbstständig, verliert er in der Regel seine unmittelbare Zulageberechtigung. Ausnahmen sind z. B. Mitglieder der Künstlersozialkasse und Handwerker mit Pflichtbeiträgen an die gesetzliche Rentenkasse.

ARBEITSLOSIGKEIT

Wird ein Arbeitnehmer arbeitslos, muss er einen Mindestbeitrag von 60 Euro im Jahr in seinen Riester-Vertrag einbezahlen.

KINDERGELD

Verlieren Eltern ihren Anspruch auf Kindergeld – z. B. wenn das Kind älter als 25 Jahre ist oder das volljährige Kind Bezüge von mehr als 8.004 Euro im Jahr hat –, fällt auch die Riester-Zulage für Kinder weg; der Eigenbeitrag muss angepasst werden.

BRUTTOGEHALT

Steigt das Bruttogehalt, ist der Eigenbeitrag anzupassen, damit die Zulagen nicht anteilig gekürzt werden. Die volle Zulage gibt es nämlich nur, wenn die Riester-Beiträge inkl. Zulagen mindestens 4 % des Vorjahreseinkommens betragen (höchstens 2.100 Euro).

SCHEIDUNG

Hat ein nicht rentenversicherungspflichtiger Riester-Sparer über seinen Ehegatten einen abgeleiteten (mittelbaren) Riester-Anspruch, geht dieser mit der Scheidung verloren.

GEBURT EINES KINDES

Eine verheiratete Frau, die bisher nur einen abgeleiteten (mittelbaren) Riester-Anspruch hatte, wird bei einer Mutterschaft bis zum dritten Lebensjahr des Kindes rentenversicherungspflichtig. Ab der Geburt des Kindes muss sie 60 Euro pro Jahr in ihren Riester-Vertrag einbezahlen. Ohne eigenen Beitrag fordert die staatliche Zulagenstelle sämtliche Riester-Vergünstigungen zurück. Gleiches gilt selbstverständlich auch für verheiratete Väter, wenngleich diese Situation seltener zutrifft.

KÜNDIGUNG

Kündigt ein Riester-Sparer seinen Vertrag und kauft sich mit dem angesparten Kapital ein Auto oder Haus, fordert die Zulagenstelle alle Vergünstigungen zurück.

NEU AB 2012: In der Vergangenheit galt, dass Ehegatten mit einem abgeleiteten (mittelbaren) Riester-Anspruch keine Eigenbeiträge zur Erlangung der vollen Zulage aufzubringen hatten. Das hat der Gesetzgeber ab 2012 geändert, so dass alle Riester-Sparer nun einen Eigenbeitrag von mindestens 60 Euro pro Jahr in ihren Vertrag einzahlen müssen, um die volle Zulage zu erhalten.

Gönnen Sie Ihrem Riester-Vertrag jedes Jahr ein Paar »Fitness«-Minuten, damit er keine Mängel erleidet und eventuell fehlende Vitamine noch rechtzeitig zugeführt werden können. Denn das »Heilen« des Riester-Vertrages ist möglich und Ihr »Personal Trainer« im Fairsicherungsbüro steht Ihnen gern zur Seite. Dann macht der Riester-Vertrag im Alter Freude!